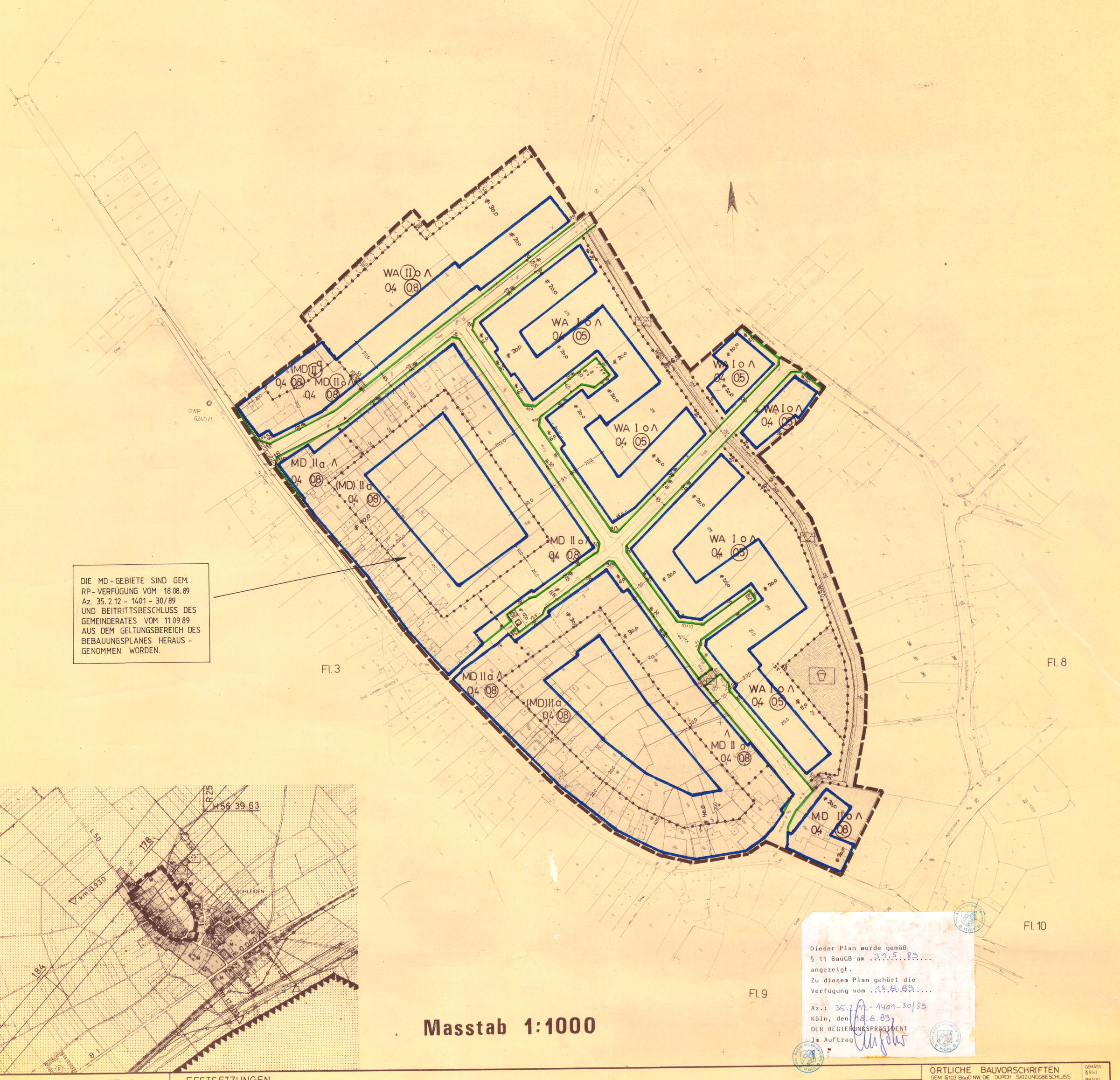

ALDENHOVEN
ORTSL. SCHLEIDEN

BEBAUUNGSPLAN
№ Sch 13

ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS § 9 (1) 1 BBAUG)

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET
- (MD) — DORFGEBIET — IM (MD)-GEBIET SIND WOHNGEBÄUDE NICHT ZULÄSSIG

IM MD UND (MD)-GEBIET SIND DIE IM § 5 ABS. 2 ZIFF. 4 BAUNVO AUFGEführten VORHABEN UND TIERINTENSIVHALTUNG NICHT ZULÄSSIG. (GEM § 1 (5) BAUNVO)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG)
- z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
- z.B. (II) ZWINGEND
- z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- z.B. (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ~~z.B. [30] BAUMASSENZAHL~~

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUWEISE (GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG)
- o OFFENE BAUWEISE
- ~~Δ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- a ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22 (4) BAUNVO

BAUGRENZE — ~~BAULINIE~~

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (GEMÄSS § 9 (1) 22 BBAUG)
- SCHULE
- KIRCHE
- JUGENDHEIM
- KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN — ÖFFENTL. PARKPLATZ (GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

UMFORMERSTATION (GEMÄSS § 9 (1) 12+14 BBAUG)

~~KLÄRANLAGE~~

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG (GEMÄSS § 9 (1) 13 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) (GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG)
- PARKANLAGE
- ~~SPORTPLATZ~~
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

~~MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN~~ (GEMÄSS § 9 (1) 21 BBAUG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEMÄSS § 9 (7) BBAUG)

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (GEMÄSS § 9 (1) 17 BBAUG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 24 BBAUG)

FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND (GEMÄSS § 9 (5) BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GEMÄSS § 9 (1) 25a BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GEMÄSS § 9 (1) 18 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAUNVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND.

BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m SEIN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
GEM. § 103 BauO NW DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN (GEMÄSS § 9 (4) BBAUG)

- ~~F FLACHDACH~~
- Λ GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (AUSGENOMMEN GARAGEN)

DACHNEIGUNG MIND. 17°

~~MAX. SOCKELHÖHE VON O.K. KELLERDECKE BIS GELÄNDEOBERFLÄCHE m. ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (5) BAU NW GILT DIE HÖHE OK GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE~~

IM PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN GRUNDWASSERABSENKUNG DURCH DEN BRAUKOHLENTAGEBAU SOWIE WEGEN DER LAGE INNERHALB DES KONZESSIONSGEBIETES DES E.B.V. ERFORDERLICH.
(ERGÄNZT GEM. RP-VERFÜGUNG VOM 18.8.1989)

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- FLURGRENZEN
- GWP GRUNDWASSERMESSSTELLE

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND ZZ. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

ALSDORF DEN 7. JUNI 1982
Dipl.-Ing. Bedorf Öff. best. Vermessungsingenieur
Öff. best. Verm.-Ing.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISPLANUNGSAMT
DÜREN DEN 11.3. 1986
KREISPLANER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.
ALSDORF DEN 7. JUNI 1982
Dipl.-Ing. Bedorf Öff. best. Vermessungsingenieur
Öff. best. Verm.-Ing.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 16.12.76 AUFGESTELLT WORDEN.
Aldenhoven DEN 13.5. 1986
BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a ABS. 6 UND 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 19.3.1986 BIS 18.4.86 OFFENGELEGEN.
Aldenhoven DEN 13.5. 1986
GEM. DIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 4.6.86 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. 12.9.87
Aldenhoven DEN 13.8. 1986
BÜRGERMEISTER

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ.
KÖLN DEN 19
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ~~ABLEHNUNG~~ SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
11.11.89
DEN 19
Aldenhoven 13.1.
BÜRGERMEISTER

11.11.1989

Aldenhoven, den 15.9.1987
Bürgermeister

Schröder